

Satzung der Kultur- und Heimatstiftung Guxhagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guxhagen hat in ihrer Sitzung am 22.05.2012 folgende Satzung der Kultur- und Heimatstiftung Guxhagen beschlossen:

§ 1 – Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen Kultur- und Heimatstiftung Guxhagen.
Sie ist eine unselbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Guxhagen und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
Sie hat ihren Sitz in Guxhagen.

§ 2 – Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur-, Heimat- und Landschaftspflege.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - finanzielle Unterstützung von Projekten auf den Gebieten der Kultur-, Heimat- und Landschaftspflege
 - Förderung von Veranstaltungen, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Landschaftspflege
- (4) Die Stiftung kann dazu anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 3 fördern.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 – Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem (Anfangs-)Vermögen von 20.000,00 € (in Worten: zwanzigtausend) ausgestattet.
Das Stiftungsvermögen resultiert aus dem Vereinsvermögen des Heimat- und Verschönerungsvereines Guxhagen e.V. der sich zum 31.12.2010 aufgelöst hat.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(4) Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.

§ 4 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 AO.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 – Treuhandverwaltung

(1) Der Treuhänder (Gemeindevorstand der Gemeinde Guxhagen) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Der Treuhänder fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert und als Anlage zum Haushaltsplan der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben ist.

(3) Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 6 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

(1) Satzungsänderungen der Stiftung müssen durch die Gemeindevertretung beschlossen werden.

(2) Bei Änderung des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Kultur- und Heimatpflege zu liegen.

(3) Die Gemeindevertretung kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 7 – Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Gemeinde Guxhagen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 – Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Guxhagen, 23.05.2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Guxhagen

Slawik
Bürgermeister